

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („Bedingungen“) sind wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsbeziehungen der Moreno GmbH & Co. KG, Ottostr. 20-22, 53332 Bornheim, – nachstehend „Moreno“ genannt – mit gewerblichen Kunden. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## 2. Lieferung – Qualität

2.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote von Moreno an Kunden erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Entgegenstehenden oder von den vorliegenden Bedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, es sei denn, Moreno hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch, wenn Moreno in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos erbringt bzw. die Gegenleistung vorbehaltlos annimmt. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart oder gesondert vorgelegt werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

2.2. Moreno wird ihre Produkte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einwandfreier Qualität liefern. Sämtliche Angebote von Moreno sind hinsichtlich Menge, Preis, Lieferzeit und Liefermöglichkeit freibleibend. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch erfolgte Lieferung zu Stande. Der Kunde ist 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. In Fällen höherer Gewalt oder sonstigen nicht von Moreno zu vertretenden Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Dasselbe gilt bei saisonbedingter Übernachfrage. Moreno ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. In Einzelfällen ist Moreno berechtigt, die Lieferung von Vollgut von der Rückgabe von Leergut abhängig zu machen. Mündliche Nebenabreden und Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Moreno.

## 3. Zahlung

3.1. Preise: Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lager Moreno. Die Verpackung wird, soweit es sich um Glas oder einfache Kartonverpackung handelt, nicht gesondert berechnet. Für die Preisstellung der Waren sind die jeweils von Moreno ermittelten Mengen maßgebend. Erfolgt die Lieferung oder der Versand durch Moreno, trägt der Kunde zusätzlich die Fracht- bzw. Versandkosten. Zusätzlich zu den Preisen und Kosten ist Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe zu entrichten. Moreno ist jederzeit berechtigt, Preise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Moreno wird Preisänderungen jeweils sobald als möglich an- kündigen, um dem Kunden Zeit für die Umsetzung zu verschaffen.

3.2. Zahlung/Zahlungsfälligkeit: Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind, mangels abweichender Vereinbarung, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Zahlung sind vom Kunden Name, Kundennummer, Rechnungsnummer und Rechnungsdatum anzugeben. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

3.3. Abrechnungsbestätigung: Der Kunde hat Saldenbestätigungen, Leergutanzeigen und sonstige Abrechnungen von Moreno auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen ab deren Zugang in Textform gegenüber Moreno zu erheben. Anderenfalls gelten diese als genehmigt, wenn Moreno dem Kunden auch in der Saldenbestätigung, Leergutanzeige und sonstigen Abrechnungen auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

3.4. Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Moreno berechtigt, weitere Abgaben oder Lieferungen von der sofortigen Bezahlung der Rückstände oder der weiteren Abgaben von Lieferungen abhängig zu machen.

3.5. Eigentumsvorbehalt: Sämtliche von Moreno gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständiger Bezahlung Eigentum von Moreno. Der Kunde darf die Ware weiterveräußern. Diese Erlaubnis erlischt jedoch im Falle des Zahlungsverzuges.

3.6. Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung, dem Untergang oder der Zerstörung von Vorbehaltswaren entstehenden Ansprüche gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an Moreno ab. Moreno nimmt diese Abtretung an.

3.7. Moreno ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Moreno abgetretenen Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch ebenfalls im Falle des Zahlungsverzuges. Moreno ist dann berechtigt, diese Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Die betreffenden Schuldner sind Moreno vom Kunden zu benennen. Die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen sind Moreno zur Verfügung zu stellen.

3.8. Sofern die Moreno zustehenden Sicherheiten den realisierbaren Wert der Forderungen von Moreno um mehr als 90% übersteigen, ist Moreno auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die entsprechenden Sicherheiten freizugeben. Die Entscheidung, welche Sicherheiten freigegeben werden, steht Moreno zu. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren an Dritte ist unzulässig.

## 4. Leergut und Pfand

4.1. Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmen-/Markenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen und Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum des jeweiligen Getränkeherstellers. Ihre Überlassung an den Kunden erfolgt leihweise.

4.2. Moreno berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für Leergut; diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.

4.3. Der Kunde hat das Leergut im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, und zwar unverzüglich nach bestimmungsgemäßer Verwendung. Unangemessen

hohe Mehrrückgaben kann Moreno zurückweisen. Für nicht oder nicht ordnungs- gemäß zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandguthaben angerechnet wird.

4.4. Das Leergut ist ordnungsgemäß, wenn es in Form, Farbe sowie Größe dem gelieferten Vollgut entspricht. Nicht ordnungsgemäß ist die Rückgabe auch dann, wenn das Eigentum bei Rückgabe Beschädigungen aufweist, die die Nutzungsfähigkeit beeinträchtigen.

4.5. Die Rückgabe des Leergutes gilt nur dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie von Moreno auf dem hierfür vorgesehenen Abschnitt des Lieferscheines (Leergutrückgabe) quittiert ist.

4.6. Werden bei Beendigung der Geschäftsverbindung Kästen, Paletten und Mehrweggebinde trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht zurückgegeben, wird der Kunde Moreno unter Anrechnung eines etwaigen Pfandguthabens von etwaigen Ansprüchen des jeweiligen Eigentümers der Gebinde (Getränkehersteller) freistellen.

## 5. Gefahrenübergang

5.1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder eine andere den Transport ausführende Person -auch eigene Mitarbeiter- auf den Kunden über, und zwar unabhängig davon, ob Teillieferungen erfolgen oder weitere Leistungen übernommen wurden.

## 6. Mängelhaftung

6.1. Offensichtliche Mängel, wie Bruch, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen gegenüber der auf dem Lieferschein angegebenen Menge hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Ware zu reklamieren. Anderenfalls ist der Kunde mit seinen Gewährleistungsrechten wegen dieser Mängel ausgeschlossen.

6.2. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Bekannt- werden Moreno zu melden. Bei Qualitätsmängeln ist der Kunde verpflichtet, diese Ware nicht mehr in den Verkehr zu bringen bzw. sofort zurückzunehmen und alle weiteren Maßnahmen mit Moreno abzustimmen.

6.3. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung.

6.4. Bei Selbstabholung durch den Kunden oder bei Abholung durch Dritte im Auftrag des Kunden leistet Moreno keine Gewähr für Mängel und Schäden, die nachweislich auf den Transport zurückzuführen sind.

6.5. Die Gewährleistung für Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung beim Kunden zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

6.6. Moreno weist darauf hin, dass die Ware vor unmittelbarer Einwirkung von Sonnenlicht, Frost, Hitze und Staub zu schützen ist.

6.7. Nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums sind jegliche Mängelrügen und Beanstandungen ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist gegenüber Moreno unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware und auf Vorlage des Lieferscheines nach, dass bei Eingang der Ware das Mindesthaltbarkeitsdatum bereits abgelaufen war oder der Ablauf unmittelbar bevor stand.

## 7. Haftung

7.1. Moreno haftet nur im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, auch soweit diese durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen begangen sind, sowie bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichtverletzung, bei schuldhafter Herbeiführung eines Personenschadens (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Im Übrigen ist die Haftung von Moreno auf den vorhersehbaren, typischer- weise eintretenden Schaden beschränkt. In diesen Fällen (also nicht im Falle des Vorsatzes) beträgt die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche ein Jahr.

7.3. Soweit die Haftung von Moreno nach dem vorstehenden Absatz beschränkt ist, gelten diese Beschränkungen auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 8. Transport und Ladungssicherung

8.1. Bei Abholung von Waren dürfen laut Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im Güterkraftverkehr (GüKG) nur Fahrer bzw. Frachtführer eingesetzt werden, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG erfüllen. Ausländische Fahrer aus Drittstaaten benötigen eine gültige Arbeitsgenehmigung. Die Fahrzeuge dieser Fahrer werden nur beladen, wenn Moreno eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1

Satz 2 GüKG auf Verlangen vorgelegt wird. Kosten für Nichtverladung, die wegen des Fehlens der vorstehend genannten Voraussetzungen entstehen, werden von der Moreno nicht übernommen.

8.2. Unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten gemäß § 22 StVO verpflichtet sich der Kunde, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass auch mit der jeweils konkret verladenen Ware sämtliche straßenverkehrs- und transportrechtlichen Sicherheitsanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung ein- gehalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten von allen Schäden freizustellen, die dadurch eintreten, dass der Kunde gegen seine vorstehende Verpflichtung verstoßen hat.

## 9. Sonstiges

9.1. Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

9.2. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Moreno in Bornheim. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung sind das Amts- bzw. Landgericht Bonn zuständig. Moreno ist berechtigt, auch am Sitz des Kun- den zu klagen. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendbarkeit des CISG ist aus- geschlossen.